



Rahmenvereinbarung Holzaufarbeitung und Holzlücken im Zuständigkeitsbereich des Landesbetriebs Forst Baden-Württemberg (ForstBW)

Der Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg (ForstBW), vertreten durch den Betriebsteil Calw, im folgenden „Auftraggeber“ genannt, schließt mit dem Unternehmen, das den Zuschlag erhalten hat (im Folgenden: „Auftragnehmer“) die folgende Rahmenvereinbarung über die Erbringung forstlicher Dienstleistungen im Zuständigkeitsbereich von ForstBW:

1 Vertragsgegenstand

Vertragsgegenstand ist die Übernahme der Holzaufarbeitung und Holzbringung aus Waldbeständen an die Waldstraße sowie die Übernahme im Zusammenhang mit dieser Leistung anfallender Tätigkeiten auf Einzelabruf. Einsatzorte sind die Staatswälder des zukünftigen Betriebsteils Schwarzwald - West.

Die Bestände sind im Regelfall durch Maschinenwege oder Rückegassen (40-m-Abstand) erschlossen. Das in der Leistungsbeschreibung (Losverzeichnis) angegebene Einschlagvolumen sowie die dort aufgeführten Anteile der zu transportierenden Mengen sind Orientierungswerte für die Einschätzung des voraussichtlichen Umfangs der vertragsgegenständlichen Leistungen. Sie können unter- und überschritten werden. Insbesondere im Kalamitätsfall kann es zu starken Abweichungen von diesen Orientierungsmengen kommen.

2 Vertragspflichten des Auftragnehmers

2.1 In Ausführung dieses Vertrags übernimmt der Auftragnehmer die folgenden Leistungen. Diese werden durch den Ansprechpartner des Auftraggebers (Revierleitung) jeweils vorher einzeln abgerufen und entsprechend der jeweiligen Einzelweisungen ausgeführt.

- Motormanueller Holzeinschlag in dem zugeschlagenen Los auf Einzelabruf und unter Beachtung der für jede einzelne Maßnahme anhand des schriftlichen Arbeitsauftrags getroffenen besonderen Vereinbarungen, der speziellen Qualitätsanforderungen motormanueller Holzernte und der allgemeinen Qualitätsanforderungen.
- Holzbringung in dem zugeschlagenen Los auf Einzelabruf und unter Beachtung der für jede einzelne Maßnahme anhand des schriftlichen Arbeitsauftrags getroffenen besonderen Vereinbarungen (§ 3 Absatz (1)) und der allgemeinen Qualitätsanforderungen sowie der speziellen Qualitätsanforderungen Holzlücken im Landesbetrieb Forst Baden-Württemberg. Die im Arbeitsauftrag schriftlich benannten Termine für Arbeitsbeginn und Arbeitsende dürfen höchstens um eine Woche überschritten werden. Für darüber hinaus gehende Überschreitungen gilt die Vertragsstrafenregelung nach § 7.

- Aufarbeitung und Rücken haben im integrierten Verfahren zu erfolgen, der Rückeschlepper hat spätestens zwei Tage nach Hiebsbeginn im Hieb zu sein und regelmäßig zur Verfügung zu stehen.
 - Sofern 4-Rad-Schlepper eingesetzt werden, so haben diese einen mindestens befriedigenden PrAllCon-Wert. Eventuell erforderliche Abweichungen von dem im Angebot angegebenen Maschinen sind vorab mit dem Auftraggeber abzustimmen.
 - Der Auftragnehmer verpflichtet sich, ein handelsübliches Reifenluftdruck-Messgerät zur Überprüfung des angegebenen Reifenfülldrucks mitzuführen.
 - Im Falle von zufälligen Kalamitätsholzanzfällen (z. B. Borkenkäfer-, Sturm-, Trockenschäden) kann der Auftraggeber gezwungen sein, den planmäßigen Frischholzeinschlag einzuschränken oder komplett einzustellen. Im Fall einer solchen Kalamität versucht der Auftraggeber, die Einsätze im Rahmen dieser Rahmenvereinbarung umzudisponieren und den Auftragnehmer an anderer Stelle einzusetzen. Solche Kalamitätseinsätze können im gesamten Zuständigkeitsbereich des Betriebsteils Schwarzwald - West, d.h. auch außerhalb des jeweils bezuschlagten Loses erfolgen. Der Auftragnehmer erhält für Kalamitätseinsätze die in § 4 dieser Kooperationsvereinbarung bestimmte Vergütung unter Berücksichtigung der dort geregelten Zuschläge.
 - Es erfolgt eine hiebweise Rechnungsstellung nach erfolgter Leistung.
- 2.2 Der Auftragnehmer hat bei der Ausführung des öffentlichen Auftrags alle für ihn geltenden rechtlichen Verpflichtungen einzuhalten, insbesondere Steuern, Abgaben und Beiträge zur Sozialversicherung zu entrichten, die arbeitsschutzrechtlichen Regelungen einzuhalten und den Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern wenigstens diejenigen Mindestarbeitsbedingungen einschließlich des Mindestentgelts zu gewähren, die nach dem Mindestlohnge-
setz, einem nach dem Tarifvertragsgesetz mit den Wirkungen des Arbeitnehmer-
Entsendegesetzes für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrag oder einer nach § 7, §
7a oder § 11 des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes oder einer nach § 3a des Arbeitneh-
merüberlassungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung für die betreffende Leistung ver-
bindlich vorgegeben werden.
- 2.3 Das Unternehmen verpflichtet sich, zur Erbringung der Leistungen nur solche Mitarbeiter einzusetzen, die über die für eine ordnungsgemäße Vertragserfüllung notwendigen Kennt-
nisse und Erfahrungen verfügen.
- 2.4 Der Auftragnehmer benennt dem Auftraggeber mit Vertragsschluss einen für die Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung zuständigen Ansprechpartner (Adresse, Rufnummer, Telefax, E-Mail u. a.). Über Änderungen wird der Auftraggeber unverzüglich informiert.

3 Vertragspflichten des Auftraggebers

- 3.1 Bei der Ausführung dieses Vertrages hat der Auftraggeber gegenüber dem Auftragnehmer Folgendes sicherzustellen:
- Erstellung schriftlicher Arbeitsaufträge mit folgendem Inhalt: Ort des Holzeinschlags und der Holzrückung, Arbeitsbeginn, Arbeitsende, Schlagordnung, Polterplätze, Restriktionen, Sortimente mit getrennter Polterung und ihre Aushaltungsmaße. Der schriftliche Arbeitsauftrag ist dem Auftragnehmer spätestens zwei Wochen vor Arbeitsbeginn bereitzustellen.
 - Ungehinderten Zugang zu den im schriftlichen Arbeitsauftrag genannten Waldflächen.

- Geographische Besonderheiten und/oder Bodenbeschaffenheiten sowie etwaige Restriktionen bezüglich der Rückung sind erfasst, dokumentiert und vor Arbeitsbeginn zwischen der zuständigen Revierleitung und dem Auftragnehmer besprochen.
 - Die Holzaufnahme und Kontrollmaßerhebung erfolgt zeitnah.
- 3.2 Der Auftraggeber benennt dem Auftragnehmer mit Vertragsabschluss seinen zentralen Ansprechpartner für die Abwicklung dieser Rahmenvereinbarung (Adresse, Rufnummer, Telefax, E-Mail u. a.). Über Änderungen wird das Unternehmen unverzüglich informiert.

4 Vergütung

- 4.1 Dem Unternehmen steht eine nach Maßgabe der zugeschlagenen Angebotspreise gestaffelte Grundvergütung zu. Diese deckt Arbeitseinsätze unter den nachfolgend in Absatz (4.4) beschriebenen Bedingungen ab. Weichen die tatsächlichen Bedingungen eines Einsatzes von diesen ab, hat der Auftragnehmer Anspruch auf die im Calwer Rücketarif und im EST genannten Zuschläge zur Grundvergütung.
- 4.2 In begründeten Fällen können auf Anforderung des Auftraggebers Arbeiten im Zeitlohn beauftragt werden (z.B. Abziehen von Hängern, seilwindenunterstützte Fällung, Verkehrssicherung an Straßen, Rückung von verstreuter zufälliger Nutzungen).
- 4.3 Auftraggeber und Auftragnehmer legen vor Arbeitsbeginn die im Einzelfall geltende Vergütung nach Absatz (1) fest und dokumentieren diese in der Anlage zum Arbeitsauftrag (*Vereinbarung der Zuschläge*). Treten ausnahmsweise Zuschlagskriterien während des Hiebs auf, können sie nachträglich vereinbart werden.
- 4.4 Mit den Angebotspreisen ist die Vergütung folgender Rückebedingungen abgedeckt, sofern im Calwer Rücketarif nicht davon abgewichen wird:
- Mittlere Beizugsentfernung eben/bergauf unter 21 m
 - Durchschnittliche einfache Fahrentfernung bis 200 m.
 - Kein verstreuter Hiebsanfall
 - Bis zu 5 verschiedene Sortimente. Kleinanfälle (<10 Fm) gelten nicht als Sortiment
 - Normale Verhältnisse bzgl. Gelände und Bewuchs.
 - Sonstige Arbeiten nach den allgemeinen Qualitätsanforderungen sowie den speziellen Qualitätsanforderungen Holzrücken
- 4.5 Für die Abrechnung nach den stückmasseabhängigen Kostensätzen der Grundvergütung wird für jede Holzliste des einzelnen Arbeitseinsatzes die mittlere Stückmasse ermittelt.
- Nicht körperlich ausgeformte Sorten (Klammerstämme, schaftweise Bringung) gelten stets als ein Sortiment.
- 4.6 Bändereinsatz

Zuschlag für die Verwendung von Bändern je Paar

0,50 €/Fm

Wenn nicht von vornherein in der Leistungsbeschreibung Bändereinsatz gefordert ist, erhöht der Zuschlag für Bänder den Angebotspreis (Grundvergütung) für die betroffene Rückemenge.

- 4.7 Mit den Angebotspreisen ist außerdem die Grundvergütung nach dem Holzerntetarif EST abgedeckt. Die im Tarif vorgesehenen Zuschläge werden vor Hiebsbeginn zwischen Revierleiter und Unternehmer vereinbart. Für die Mithilfe bei der Erhebung der Zuschlagskriterien wird keine Vergütung gewährt.
- 4.8 Mit der Vergütung (inklusive Zuschlag) sind alle mit der Tätigkeit verbundene Kosten und Auslagen des Auftragnehmers abgegolten.
- 4.9 Für die Sortimente, die nach Werksmaß verkauft werden, erfolgt die Abrechnung der Dienstleistungen nach Werksmaß.
- 4.10 Dem Auftragnehmer wird das Werksmaß unverzüglich nach Eingang mitgeteilt. Ist das Werksmaß nicht binnen 3 Monaten nach Arbeitsende ermittelt, kann das Waldmaß als Abrechnungsgrundlage herangezogen werden.
- 4.11 Der Auftragnehmer ist vor der abschließenden Ermittlung der Abrechnungsgrundlage berechtigt, für das bis dahin gerückte Holz eine Abschlagszahlung in Höhe von max. 80 % der geschätzten Masse zu verlangen.

5 Informations- und Berichtspflichten

- 5.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich, durch eine enge und konstruktive Zusammenarbeit gemeinsam darauf hinzuwirken, dass ein reibungsloser Arbeitsablauf sichergestellt ist. Die Vertragsparteien unterrichten sich gegenseitig über den Fortgang der Arbeiten. Sie stellen sich alle Daten, die im Rahmen ihrer Zusammenarbeit benötigt werden, zur Verfügung.

6 Vertraulichkeit/Geheimhaltung

- 6.1 Die Vertragsparteien behandeln alle gegenseitig zugänglich gemachten Informationen technischer und geschäftlicher Art vertraulich. Die Verpflichtung zur Vertraulichkeit und Geheimhaltung gilt auch nach Vertragsende noch für eine Dauer von zwei Jahren.

7 Vertragsstrafe

- 7.1 Hält der Unternehmer die vereinbarten Fristen für den Beginn oder die Beendigung des Werkes infolge eines Umstandes, den er zu vertreten hat, nicht ein, so kann der Auftraggeber für jeden vollendeten Werktag, um den die Fristen jeweils überschritten werden, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 0,15 %, insgesamt jedoch höchstens bis zu 5 % des Netowertes der Auftragssumme, geltend machen. Die Vertragsstrafe wird mit der Endabrechnung aufgerechnet.

- 7.2 Wird eine aufgenommene Arbeit um mehr als zwei Wochen unterbrochen, hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber ab dem fünfzehnten Tag der Unterbrechung eine Vertragsstrafe in dem in Absatz (1) genannten Umfang zu zahlen, es sei denn, er hat die Unterbrechung nicht zu vertreten.
- 7.3 Eine Vertragsstrafe nach den Absätzen (1) und (2) kann auch nach Vertragsende geltend gemacht werden.
- 7.4 Für jeden schuldhaften Verstoß gegen die Bestimmungen des Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) hat der Auftragnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% (in Worten: einem Prozent) des Auftragswertes zu zahlen. Auf § 8 des LTMG wird hingewiesen.

8 Rücktritt und Kündigung aus wichtigem Grund

- 8.1 Der Rücktritt und die Kündigung aus wichtigem Grund richten sich nach den Regelungen der Ziffer 11 der AGB-F.
- 8.2 Für den Fall, dass die Vertragspartner einvernehmlich feststellen, dass das mit dem Vorhaben verfolgte Ziel nicht erreicht werden kann und damit die Grundlage für den vorliegenden Vertrag entfällt, werden sich die Vertragspartner über das weitere Vorgehen verständigen und gegebenenfalls eine gesonderte Vereinbarung darüber treffen.
- 8.3 Die schuldhafte Nichterfüllung einer Verpflichtung nach den §§ 3 bis 7 Landestariftreue- und Mindestlohngesetz (LTMG) durch den Auftragnehmer berechtigt den Auftraggeber zur fristlosen Kündigung. Der durch die Kündigung entstandene Schaden ist dem Auftraggeber zu ersetzen (§ 8 Abs. 2 LTMG).

9 Vertragslaufzeit/Verlängerungsoption/Preisgleitklausel

- 9.1 Der Vertrag läuft vom 01.01.2020 bis 31.012.2020. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 8 bleibt hiervon unberührt.
- 9.2 Die Vertragspartner können den Vertrag zweimalig einvernehmlich um 1 Jahr und 1,5Jahre verlängern. Die Verlängerung bedarf der Schriftform. Sie muss spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vertrages in wechselseitig unterzeichneter Form vorliegen.
- 9.3 Im Falle einer Verlängerungsoption erfolgt eine Anpassung der Angebotspreise nach dem vom Bundesamt für Statistik veröffentlichten Verbraucherpreisindex Abteilung 12 „Andere Waren- und Dienstleistungen“, sofern sich der Index um mindestens zwei Punkte verändert hat.
Für die erste einjährige Verlängerungsoption ist für die Herleitung der Preissteigerung der sechste Monat jeweils vor Vertragsbeginn und -ende maßgebend. Für eine zweite einjährige Verlängerungsoption der sechste Monat jeweils vor Beginn und Ende der ersten Verlängerungsoption.

Beispielrechnung:

Das Unternehmen Holzhau erhält den Zuschlag für ein Los. Der Vertrag beginnt zum 01.07.2017. Die Laufzeit beträgt 2 Jahre. Somit endet der Vertrag zum 30.06.2019. Im Frühjahr 2019 sind sich der Unternehmer und ForstBW einig, dass das Vertragsverhältnis fortgeführt werden soll und möchten prüfen, ob die Preise gemäß der vertraglich vereinbarten Preisgleitklausel angepasst werden können.

Dazu müssen zunächst die Verbraucherpreisindices der Abteilung 12 6 Monate vor Vertragsbeginn und -ende auf der Internetseite des statistischen Bundesamt betrachtet werden (https://www.destatis.de/DE/ZahlenFakten/GesamtwirtschaftUmwelt/Preise/Verbraucherpreisindizes/Tabellen_/VerbraucherpreiseKategorien.html?cms_gtp=145116_list%253D3&https=1).

Index 6 Monate vor Vertragsbeginn (Jan. 2017) 108,2 Punkte

Index 6 Monate vor Vertragsende (Jan. 2019) 111,3 Punkte

111,3 – 108,2 = 3,1 Punkte

Der Index ist im Vergleichszeitraum um 3,1 Punkte gestiegen. Da die Erhöhung 2 oder mehr Punkte beträgt, können die Preise angepasst werden.

10 Sonstiges

- 10.1 Mit diesem Vertrag wird kein Arbeitsverhältnis begründet. Das Unternehmen wird nicht in den Landesbetrieb ForstBW eingegliedert. Es wird selbständig und eigenverantwortlich tätig. Eine Fürsorgeverpflichtung des Auftraggebers besteht nicht.
- 10.2 Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Landesbetriebs ForstBW für die Ausführung von Forstbetriebsarbeiten (AGB-F), außer in den Punkten, die in dieser Vereinbarung abweichend festgelegt sind; diese gelten vorrangig.